



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 21/2010 vom 28. Juli 2010

**Neuveröffentlichung der Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang „Recht – Ius“ (PrakO/Recht)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- Korrektur und redaktionelle Anpassung -**

**Neuveröffentlichung der redaktionell korrigierten
Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang „Recht – Ius“ (PrakO/Recht)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 14.11.2007**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Praktikumsordnung erlassen*:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Praktika
- § 3 Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter -Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung des Praxismoduls
- § 11 Anrechnung von Berufszeiten
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Muster einer Praxismodulbescheinigung

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17.02.2009.

Am 01.04.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW Berlin und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Praktikumsordnung wurde mit der Neuveröffentlichung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelorstudiengang „Recht – Ius“.
- (2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung „Recht – Ius“ (StudO/Recht).- und die Prüfungsordnung „Recht – Ius“ (PrüfO/Recht).

§ 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums

- (1) Das Praxismodul ist integraler Bestandteil des Studiengangs „Recht – Ius“; es dient dem Erfahrungslernen aus der Praxis.
- (2) Ziel der Praktika ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Rechtsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner soll das Praktikum die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.
- (3) Das Praxismodul gliedert sich in die Praktikumsphase in der jeweiligen Praktikumsstelle und in praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

§ 3 Praxisphase

Das Praktikum dauert 26 Wochen und wird im vierten Semester absolviert.

§ 4 Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter, Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin

- (1) Mit der Planung der Praxismodule, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der HWR Berlin eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragte oder –beauftragter). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.
- (2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuer) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer bzw. Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphasen den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikantinnen und Praktikanten die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

- (1) Das Praktikum muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 StudO/Recht - typisch sind und sowohl juristische Kompetenzen als auch Schlüsselqualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse für Spezifika der Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsanwendung öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.
- (2) Der Praktikumsbetrieb bzw. die Praktikumsstelle muss einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb (Praktikumsanleiter/ Praktikumsanleiterin) benennen und nach einem Praktikumsplan für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum

- (1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeit

vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb und der oder dem Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes der oder des Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die oder der Studierende und der Träger der Praktikumsstelle (im Folgenden Praktikumsbetrieb) einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

a) die Verpflichtung der oder des Studierenden

- die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
- den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;

b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:

- für jeden Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
- der oder dem Studierenden für die Dauer seines Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen;
- die Studierende oder den Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
- der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
- den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;
- der oder dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein unbenotetes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

c) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung:

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der oder des Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung.

(4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das Folgsemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind integraler Bestandteil der Praxismodule.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- ein Praktikumsvorbereitungsseminar
- ein Praktikumsnachbereitungsseminar.

(3) Die praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, an denen nach Maßgabe der StudO/Recht alle Studierenden teilzunehmen haben, werden in Blockform angeboten.

(4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.

(5) In dem Praktikumsnachbereitungsseminar nach dem Pflichtpraktikum sind die Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist zu benoten.

§ 10 Anerkennung des Praxismoduls

(1) Das Pflichtpraktikum wird anerkannt, wenn:

- der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 4 genügende Praktikumsbericht,
- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Zeugnis,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- eine Bescheinigung, dass die oder der Studierende in der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung über ihr oder sein Praktikum mindestens „ausreichend“ (4) i.S.d. § 5 Abs. 1 PrüfO/Recht referiert hat, vorliegt.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

(3) Der Praktikumsbericht ist von der oder von dem Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von der betrieblichen Ansprechpartnerin oder dem betrieblichen Ansprechpartner als auch von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass die oder der Studierende mit Tätigkeiten i.S.d. § 5 Abs. 1 betraut wurden. Im Übrigen legt der oder die Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(4) Ist das Praxismodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

(5) Über jedes erfolgreich abgeschlossene Praxismodul stellt die oder der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus. Sie muss Angaben zur Dauer des Praktikums, zum Praktikumsbetrieb und zu den dort erledigten Aufgaben enthalten sowie die mit Erfolg absolvierten praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nennen. Ein Muster ist als Anlage dargestellt.

(6) Die Bescheinigung über das Praktikum ist gemäß § 14 Abs. 1 PrüfO/Recht Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 11 Anrechnung von Berufszeiten

(1) Vorliegende berufspraktische Erfahrungen können als Praktikum angerechnet werden, wenn sie mit dem Studiengang „Recht – Jus“- inhaltlich im engen, fachlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage: Muster einer Praxismodulbescheinigung



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Bestätigung des Praxismoduls für den Bachelor-Studiengang „Recht – Ius“

Herr/Frau

geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

hat im Zeitraum vom.....bis.....das in der Praktikumsordnung
vorgeschriebene mindestens 6-monatige Praktikum in der folgenden Einrichtung durchgeführt:

Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin der Einrichtung: Frau/Herr.....

Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin der HWR Berlin:

Inhaltliche Schwerpunkte des Praktikums:

Bewertung des Praxismoduls

Einschätzung durch die Praktikumseinrichtung: erfolgreich
(Praktikumszeugnis und -bericht)

Einschätzung durch den Betreuer/die Betreuerin der HWR Berlin: erfolgreich

Teilnahme an den praxisbegleitenden
Lehrveranstaltungen: erfolgreich

Damit wurde das Praxismodul erfolgreich durchgeführt.

Berlin, den

.....

Praktikumsbeauftragte/r